

Anträge der FDK-Plenarversammlung vom 5./6.  
Juni 2014 zum Entwurf des Leitenden  
Ausschusses vom 16. Mai 2014

---

## 2. NFA-Wirksamkeitsbericht

Stellungnahme der Kantonsregierungen vom 20.  
Juni 2014 zum Wirksamkeitsbericht 2012 - 2015  
des Bundesrates vom 14. März 2014

Die Kantonsregierungen haben die Inhalte des Berichts diskutiert und - unter Berücksichtigung der Stellungnahme der FDK vom 5./6. Juni 2014 - anlässlich der Plenarversammlung vom 20. Juni 2014 folgende Stellungnahme verabschiedet.

In der Stellungnahme sind auch Minderheitsanträge aufgeführt, die von mindestens 8 Kantonen unterstützt werden. Damit wird berücksichtigt, dass insbesondere bei Fragen der Umverteilung der Mittel zwischen den Kantonen grundlegende Meinungsdivergenzen zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Kantonen bestehen.

### 1. Grundsätzliches

#### 1.1. Grundlegende Bedeutung der NFA für unser föderalistisches Staatssystem bekräftigen

- 1 Die Kantone anerkennen die überragende Bedeutung der NFA als grundlegende Reform der föderalistischen Staatsordnung unseres Landes. Das System der NFA ist dort anzupassen, wo die Wirksamkeit optimiert werden kann.

#### 1.2. Erhöhung der finanziellen Leistungen des Bundes

- 2 Die Kantone lehnen die vorgeschlagene Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs mehrheitlich ab und verlangen die Beibehaltung der

aktuellen Dotation. Sie fordern grossmehrheitlich eine Erhöhung der finanziellen Leistungen des Bundes für den soziodemografischen Lastenausgleich. Die Beiträge der ressourcenstarken Kantone sind von dieser Erhöhung nicht betroffen.

### 1.3. Klare Trennung der Vorhaben 2. NFA- Wirksamkeitsbericht und USR III

3 Die Kantone unterstützen eine klare Trennung der beiden Vorhaben.

## 2. Beantwortung der einzelnen Fragen

### 2.1. Ressourcenausgleich

*Frage 1: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 sei aufgrund der permanenten Überschreitung des Mindestausstattungsziels in der zweiten Vierjahresperiode anzupassen (s. Kapitel 5.5.1 bzw. 9.1)?*

*Frage 1a: Falls eine Anpassung des Grundbeitrags erfolgt: Sind Sie auch der Meinung, dass der Grundbeitrag um diejenige Summe zu korrigieren ist, um welche die Dotation in den Jahren 2012 - 2015 durchschnittlich zu hoch lag (s. Kapitel 9.1)?*

4 Eine Mehrheit der Kantone möchte den Ressourcenausgleich mindestens im bisherigen Volumen dotieren. Eine Minderheit unterstützt die vom Bundesrat beantragte Dotationssenkung des Ressourcenausgleichs.

*Frage 2: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, auf eine Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone sei zu verzichten (s. Kapitel 9.3)?*

- 5 Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates und lehnen die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze pro Kopf oder als Obergrenze für jeden einzelnen Kanton ab.

*Frage 3: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass die bisherige Berechnungsmethode der Ein- und Auszahlungen beizubehalten sei (s. Kapitel 8 bzw. 9.4)?*

- 6 Die Kantone teilen mehrheitlich die Auffassung, dass die bisherige Berechnungsmethode beizubehalten sei.
- 7 Die Kantone sprechen sich grossmehrheitlich dafür aus, im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichts, die Bindung des Abschöpfungssatzes an das Ressourcenpotenzial, die Festlegung des Verhältnisses horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich zusammen mit einem Anreizsystem für ressourcenschwache Kantone weitergehend zu prüfen. Eine neutrale Zone wird mehrheitlich abgelehnt.

*Frage 4: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, das Ressourcenpotenzial sei weiterhin mit den bisherigen Steuerkategorien zu berechnen (s. Kapitel 7.1) und somit auch die Wasserzinsen nicht einzubeziehen (s. Kapitel 9.5)?*

- 8 Die Kantone teilen mehrheitlich die Auffassung des Bundesrates, das Ressourcenpotenzial sei weiterhin mit den bisherigen Steuerkategorien zu berechnen und somit die Wasserzinsen nicht einzubeziehen.
- 9 Das Privatvermögen ist bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Faktors Alpha zu berücksichtigen.
- 10 Im Weiteren unterstützen die Kantone auch die Ablehnung des Antrags einen angemessenen interkantonalen Lastenausgleich im Bereich der Universitäten zu gewährleisten (vgl. Bericht S. 221f.).

*Frage 5: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial seien zusätzlich zum Faktor Beta nicht noch auf 70 Prozent zu reduzieren (s. Kapitel 9.5)?*

- 11 Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial seien zusätzlich zum Faktor Beta im heutigen Zeitpunkt nicht noch auf 70 Prozent zu reduzieren. Sie halten aber fest, dass die Ausschöpfung der Gewinne seit Einführung NFA abgenommen hat und eine Mindergewichtung der Gewinne unabhängig von der USR III begründet werden könnte.

*Frage 6: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, die Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial seien nicht neu zu 50 Prozent, sondern weiterhin zu 75 Prozent zu berücksichtigen (s. Kapitel 9.5)?*

- 12 Die Kantone teilen mehrheitlich die Auffassung des Bundesrates, die Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial seien nicht neu zu 50 Prozent, sondern weiterhin zu 75 Prozent zu berücksichtigen.

*Frage 7: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass bei den Ausgleichszahlungen ressourcenschwacher Kantone mit einer steuerlichen Ausschöpfung unter dem Durchschnitt der ressourcenstarken Kantone keine Reduktion vorzunehmen sei (s. Kapitel 9.5)?*

- 13 Die Kantone teilen mehrheitlich die Auffassung des Bundesrates, dass bei den Ausgleichszahlungen ressourcenschwacher Kantone mit einer steuerlichen Ausschöpfung unter dem Durchschnitt der ressourcenstarken Kantone keine Reduktion vorzunehmen sei.

## 2.2. Lastenausgleich

*Frage 8: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Grundbeitrag des Lastenausgleichs 2016-2019 (Totalbeträge des geografisch-topografischen und des soziodemografischen Lastenausgleichs) sei mittels einer Fortschreibung analog dem im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG; Art. 9 Abs. 2) vorgesehenen Verfahren festzulegen (s. Kapitel 9.1)?*

*Frage 9: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass die Dotationen im geografisch-topografischen und soziodemografischen Lastenausgleich weiterhin gleich hoch sein sollen (s. Kapitel 9.1)?*

- 14 Die Kantone vertreten die Auffassung, dass die Dotation des GLA nicht reduziert werden darf und diese - wie im derzeitigen System vorgesehen - weiterhin an die Teuerung anzupassen ist.

- 15 Was hingegen die Dotation des SLA anbelangt, verlangen die Kantone einen substanziellen Ausbau. Dieser Ausbau wird vom Bund durch zwei „Quellen“ finanziert: Einerseits aus den wegfallenden Bundesmitteln für den Härteausgleich (12 Mio. Franken p.a, 5% von 240 Mio. Franken), andererseits durch die Erhöhung der Bundesmittel gemäss Antrag 1.2, Rz 2.
- 16 Der SLA dient zum Ausgleich von Sonderlasten der Kantone, die über die Mittel frei verfügen können. Im Rahmen der NFA ist nicht vorgesehen, dass ein Transfer an die städtischen Zentren erfolgt.

### 2.3. Härteausgleich

*Frage 10: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Härteausgleich sei auf die dritte Vierjahresperiode nicht aufzuheben (s. Kapitel 9.2)?*  
*Frage 11: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass der Härteausgleich ab 2016 wie vorgesehen (FiLaG; Art. 19 Abs. 3) um jährlich 5 Prozent reduziert werden soll (s. Kapitel 9.2)?*

- 17 Die Kantone teilen die Auffassung des Bundesrates, der Härteausgleich sei auf die dritte Vierjahresperiode nicht aufzuheben und dass der Härteausgleich ab 2016 wie vorgesehen (FiLaG; Art. 19 Abs. 3) um jährlich 5 Prozent reduziert werden soll.
- 18 Mehrheitlich lehnen die die Kantone eine raschere Verkürzung der Dauer des Härteausgleichs ab.
- 19 Die frei werdenden Mittel des Bundes aus der Reduktion des Härteausgleichs sind für die Erhöhung der Dotation des SLA einzusetzen.

## 2.4. Aufgabenteilung Bund / Kantone

*Frage 12: Sehen Sie eine sachliche Notwendigkeit, zum jetzigen Zeitpunkt weitere Aufgabenentflechtungen zwischen Bund und Kantonen zu prüfen (s. Kapitel 6.1.3)? Wenn ja, in welchen Gebieten?*

- 20 Die Entflechtung weiterer Verbundaufgaben soll vorangetrieben werden. Die bei der NFA verbliebenen Verbundaufgaben von Bund und Kantonen<sup>1</sup> sollen weiter auf mögliche und sinnvolle Entflechtungen überprüft werden. Ziel muss es sein, die Handlungsfreiheit der Kantone zu erhöhen. Aufgabenverschiebung zwischen Bund und Kantonen haben dabei immer haushaltneutral zu erfolgen.
- 21 Die künftigen Wirksamkeitsberichte sollen eine umfassende Evaluation der Entwicklung der Lasten- und Einnahmenverteilung zwischen Bund und Kantonen und der Belastung der Kantone aus dem Vollzug von Bundesrecht enthalten. Nötigenfalls sind Art. 18 FiLaG und Art. 46 FiLaV entsprechend zu ergänzen.
- 22 Bundespolitik und Bundesgesetzgebung sind in zunehmendem Mass darauf ausgerichtet, Verflechtungen in der Zuständigkeit sowie in der Aufgabenerfüllung von Bund und Kantonen herbeizuführen. Diese Entwicklung läuft der Philosophie bzw. dem Leitgedanken der NFA zuwider. Konkrete Vorschläge zur Prüfung neuer Aufgabenentflechtungen zwischen dem Bund und den Kantonen wären im Rahmen eines gesonderten Projektes zu klären.
- 23 Die Einhaltung der mit der NFA neu in die Bundesverfassung aufgenommenen Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz ist bei jeder neuen Gesetzgebung systematisch zu überprüfen.

---

<sup>1</sup> Krankenversicherung (individuelle Prämienverbilligungen), AHV / IV (Ergänzungsleistungen), Regionalverkehr, Agglomerationsverkehr, Hauptstrassen, Lärmschutz, Straf- und Massnahmenvollzug, Stipendien Tertiärbereich, Hochwasserschutz, Gewässerschutz, landwirtschaftliche Strukturverbesserungen, Wald, Jagd, Fischerei, amtliche Vermessung, Heimatschutz, Natur- und Landschaftsschutz.

## 2.5. Weitere Bemerkungen

*Frage 13: Haben Sie weitere Bemerkungen zur dritten Vierjahresperiode des Finanzausgleichs?*

24 Programmvereinbarungen sind wenn möglich und sinnvoll bei jeder Ausdehnung oder Neuschaffung von Vollzugsaufgaben der Kantone anzuwenden.